Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9841**

14. Wahlperiode 01. 08. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann, Carsten Hübner, Roland Claus und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9788 –

Immunität der Internationalen Schutztruppe für Afghanistan (ISAF)

Vorbemerkung der Fragesteller

Verschiedenen Presseberichten (u. a. DER TAGESSPIEGEL vom 22. Juni 2002) zufolge wurde bei der Aushandlung des Vertrags über die Stationierung des ISAF-Kontingents in Afghanistan mit der afghanischen Übergangsregierung Immunität für die ISAF-Soldatinnen und Soldaten vereinbart.

1. Kann die Bundesregierung die Existenz einer solchen Immunitätsklausel bestätigen?

Das mit der afghanischen Interimsregierung ausgehandelte militärisch-technische Abkommen MTA vom 4. Januar 2002 – sechs Monate vor dem Inkrafttreten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) – regelt in seinem Annex A („Arrangements regarding the Status of the International Security Assistance Force“, als offizielles VN-Dokument zirkuliert) unter Ziff. 4 den Status der ISAF und des unterstützenden Personals gegenüber afghanischen Stellen.

2. Wie ist der genaue Wortlaut dieser Immunitätsklausel?

Die Klausel hat folgenden Wortlaut (inoffizielle Übersetzung des Auswärtigen Amts):

„4. Die ISAF und das unterstützende Personal einschließlich des ihr zugeordneten Verbindungspersonals genießen Immunität von Festnahme oder Haft. Angehörige der ISAF und des unterstützenden Personals einschließlich des ihr zugeordneten Verbindungspersonals, die versehentlich festgenommen oder inhaftiert worden sind, werden unverzüglich den ISAF-Stellen übergeben. Die Interimsverwaltung erklärt sich damit einverstanden, dass Angehörige der ISAF und des unterstützenden Personals einschließlich des ihr

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 30. Juli 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zugeordneten Verbindungspersonals nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Entsendestaats einem internationalen Tribunal oder einer anderen Stelle oder einem anderen Staat übergeben oder anderweitig in deren Gewahrsam überstellt werden dürfen. Die ISAF-Streitkräfte werden das Recht und die Kultur Afghanistans achten.“

3. Weshalb wurde eine solche Klausel vereinbart?

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 zitierte Klausel soll vor dem Hintergrund einer Bürgerkriegssituation in erster Linie erreichen, dass ISAF-Angehörige und -Personal von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates Afghanistan ausgenommen sind und Immunität vor Zwangsmaßnahmen afghanischer Stellen genießen. Das entspricht der Praxis von Stationierungsabkommen für Angehörige internationaler Missionen in Krisenregionen.

4. Durch wen wurde die Klausel vereinbart?

Das MTA wurde durch Großbritannien als damalige Führungsnation der Internationalen Unterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) ausgehandelt.

War die Bundesregierung an den Verhandlungen über die Klausel beteiligt?

Nein.

Welche Position hinsichtlich einer solchen Klausel wurde von der Bundesregierung vertreten?

Entfällt (siehe Antwort auf Frage 4 oben).

5. Gilt die vereinbarte Immunitätsklausel gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof?

Die Pflicht der Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof wird von der Klausel prinzipiell nicht beeinträchtigt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Vertragsstaaten ihre Zustimmung zu einer möglichen Überstellung an den IStGH generell bereits mit der Ratifikation des Statuts erteilt haben.

6. Betrifft diese Klausel auch die deutschen Soldatinnen und Soldaten?

Das MTA findet auf alle ISAF-Angehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Anwendung.

7. Gibt es noch andere Einsätze der Bundeswehr, bei denen eine solche Klausel existiert?

Wenn ja, welche?

Das Stationierungsabkommen zwischen Deutschland und Usbekistan vom 12. Februar 2002 enthält eine Bestimmung, nach der deutsches Personal nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Bundesregierung zum Gewahrsam an ein

internationales Tribunal, bei dem die Bundesrepublik Deutschland nicht Vertragspartei ist, überstellt werden darf. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des IStGH, daher wird die Überstellung an den IStGH durch die Bestimmung nicht berührt.

8. Wird die Bundesregierung bei zukünftigen Einsätzen ebenfalls solche Klauseln aushandeln?

Der Inhalt von Stationierungsabkommen für deutsche Soldaten im Ausland richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen des Einzelfalls. Je nach Bedarf wird die Bundesregierung international übliche Klauseln im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen als Vertragspartei des IStGH-Statuts, und deutschem Recht auch in künftigen Stationierungsabkommen zu vereinbaren suchen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Vereinbarung über eine solche Immunitätsklausel kontraproduktiv ist im Hinblick auf die Bemühungen, die USA zur Unterzeichnung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu bewegen?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Sie hat die Einrichtung des IStGH von Beginn an aktiv unterstützt und wird in diesem Zusammenhang ihre Bemühungen fortsetzen, andere Staaten zur Unterzeichnung des Römischen Statuts zum IStGH zu ermutigen.

10. Wurde seitens der USA bisher auf die existierende Immunitätsvereinbarung in Afghanistan verwiesen, um ihre Ablehnung des Internationalen Strafgerichtshofs argumentativ zu untermauern?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ja.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333